



## TRAINERORDNUNG ANLAGE I TrO / FORTBILDUNGS- u. LIZENZORDNUNG (Fb/LzO)

### Leitgedanke

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity). Mit dem Erwerb einer Lizenz kann der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen sein. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, eine permanente Aufgabe und Herausforderung zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten. Bildung ist zudem ein dynamischer Prozess. Er verläuft selten linear, ist gekennzeichnet durch das Auf- und Ab- von Fortschritt, Stagnation und Weiterentwicklung.

Die intensiven Beobachtungen der gesellschaftlichen Entwicklung und die der Sportart Badminton im breiten- und Leistungssportlichen Bereich, bilden die Grundlage für die inhaltliche Gestaltung von Fortbildungen und damit Maßnahmen zur Steigerung der Trainerkompetenz und Weiterqualifizierung an sich. In Fortbildungsmaßnahmen können auch Inhalte einfließen, die wegen der oftmals knappen Zeitressourcen aus unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsgängen, zur Vertiefung der Inhalte beitragen können.

### § 1 Struktur der Fortbildungen

(1) Träger der Fortbildung von Inhabern gültiger Lizenzen beziehungsweise Zertifikaten ist der ÖBV. Er kann Fortbildungsmaßnahmen an LV oder andere Institutionen delegieren.

(2) Für die Durchführung aller Fortbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Fortbildungsqualität die ÖBV-TrO alleinige Grundlage.

### § 2 Zuständigkeiten

(1) Fassung und Änderungen dieser Fb/LzO gehören im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit der Länderkonferenz.

(2) Verantwortlich für Vorlagen i.S. von Erstellung / Aktualisierung der Fb/LzO ist das Referat für Aus- und Fortbildung (RfAFb) im ÖBV, welches sich diesbezüglich im ÖBV-Leistungssportausschuss mit dem ÖBV-Trainerkernteam abstimmt.

(3) Die Fb/LzO ist für die Mitglieder des ÖBV inkl. alle Landesverbände und Vereine verbindlich.

(4) Die, im Zuge der Übungsleiter-/Instruktor- und Trainerausbildung erlangten Lizenzen werden vom ÖBV-RfAFb in transparenter Form verwaltet und auf der ÖBV-Homepage öffentlich gemacht.

### § 3

#### Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum

(1) Zertifikate der nachfolgend genannten Ausbildungsgänge werden als ÖBV-Lizenzen geführt und haben im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

(2) Eine Lizenz ist nur mit Vorlage der unterzeichneten Erklärung zum Ehrenkodex (Download ÖBV-HP) für ÖBV-Trainer gültig.

<u>Ausbildungszertifikat</u>	<u>Lizenz</u>	<u>Lizenz-Gültigkeitszeitraum</u>
Übungsleiter		
- Breitensport	ÖBV-C-Trainer-Breitensport	4 Jahre
- Nachwuchssport	ÖBV-C-Trainer-Nachwuchs-Sport (-NW-Sport)	3 Jahre
Instruktor (BSPA)	ÖBV-B-Trainer	3 Jahre
Trainer (BSPA)	ÖBV-A-Trainer	2 Jahre

(3) Ausbildungszertifikate haben entsprechend dem österreichischen Bildungsgesetz eine lebenslange Gültigkeit. ÖBV-Lizenzen verlieren nach festgelegten Zeiträumen ihre Gültigkeit.

(4) Die Gültigkeit eines Ausbildungszertifikates bzw. einer Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem der letzte Ausbildungs- bzw. Prüfungsteil erfolgreich absolviert wurde. Damit beginnt auch der erste Gültigkeitszeitraum der Lizenz.

(5) Die Lizenz als ÖBV-C-Trainer-Breitensport hat einen Gültigkeitszeitraum von 4 Jahren.

(7) Die Lizenzen als ÖBV-C-Trainer-NW-Sport und B-Trainer haben einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren.

(8) Die Lizenz als ÖBV-A-Trainer hat einen Gültigkeitszeitraum von 2 Jahren.

### § 4

#### Fortbildung, Weiterbildung

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess für einen Badmintontrainer nicht abgeschlossen. Durch Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll das eigene Trainerprofil gestärkt und die Fachkompetenz erhöht werden.

(1) Die Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen der Erhöhung der Qualifizierung in der erworbenen Lizenzstufe dienen. Tätigkeiten als Trainer oder Referent werden nicht als Fortbildungsmaßnahme gewertet.

(2) Bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten muss der Schwerpunkt auf sportartspezifischen Inhalten liegen. Es können auch Maßnahmen mit sportartübergreifenden Themen, wenn sie für die Tätigkeit der zu verlängernden Lizenz relevant sind, anerkannt werden.

(3) Eine Fortbildung muss mind. in der jeweilig erlangten Lizenzstufe erfolgen.

(4) In allen Ausschreibungen von Fortbildungsmaßnahmen müssen die Zielgruppen (Lizenzen) aufgeführt sein, für die eine Anerkennung zwecks Verlängerung der Gültigkeit gesichert ist.

Sollte diese fehlen, so ist an das RfAFb eine entsprechende Anfrage mit Angaben zum Fortbildungsthema und kurzen Inhaltspunkten / zu Referent(en) / zur Anzahl der Lehreinheiten (UE) zu richten. Diese Anfrage ist innerhalb von 8 Tagen vom RfAFb zu beantworten.

(5) Erfolgt die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme für eine höhere Lizenzstufe, so dient diese der Weiterbildung und wird ebenfalls zur Verlängerung der Lizenz-Gültigkeit anerkannt.

(6) Damit der Gültigkeitszeitraum einer Lizenz verlängert werden kann, ist die Teilnahme an definierten Fortbildungsmaßnahmen in einem vorgeschriebenen Mindeststundenumfang erforderlich.

<u>Lizenz</u>	<u>Mindestumfang (UE à 45 Min.)</u>
ÖBV-C-Trainer-Breitensport	6
ÖBV-C-Trainer-NW-Sport	10
ÖBV-B-Trainer	15
ÖBV-A-Trainer	15

(7) Die Aufteilung eines Fortbildungsumfanges auf maximal zwei besuchte Maßnahmen ist möglich.

(8) Der Ausbildungslehrgang zu einer höheren Zertifizierung und damit der Erwerb einer nächsthöheren Lizenzstufe gilt als weiterführende Qualifikation und wird auch bei nicht erfolgreichem Abschluss als Lizenzverlängerung anerkannt. Voraussetzung ist jedoch das Absolvieren des Mindestumfanges. (Pkt. 6)

(9) Inhaber ausländischer Lizenzen können zu ÖBV-/LV-Fortbildungsmaßnahmen zugelassen werden. Für Maßnahmen zur Verwaltung ihrer Lizenz sind die Inhaber selbst verantwortlich.

## **§ 5**

### **Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten**

(1) Eine Verlängerung von Lizenzen geschieht auf Antrag der/des Lizenzierten max. ein halbes Jahr vor Ablauf der Lizenz. Die verlängerte Lizenz gilt dann ab dem letzten Tag des Gültigkeitszeitraums der ablaufenden Lizenz für einen weiteren Gültigkeitszeitraum.

(2) Voraussetzung für Verlängerungen ist die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an genehmigten Fortbildungsmaßnahmen. Bei einem Verstoß kann der Leiter der Maßnahme, unter Angabe der Begründung, eine Nichtanerkennung empfehlen.

(3) Dem Antrag zur Verlängerung einer Lizenzgültigkeit (§2, Pkt.4) in elektronischer Form sind beizufügen:  
- Teilnahmenachweis/e mit Angabe von Datum, Inhalt, Referent/en, Dauer der Fortbildung in UE;  
- Vereinszugehörigkeit (i.S. einer ÖBV-Mitgliedschaft)

## **§ 6**

### **Ablauf der Gültigkeit**

(1) Bei Verstreichen der Gültigkeitsfristen, ohne erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung verliert eine Lizenz die Gültigkeit, mit Wirksamkeit ab dem ersten Tag nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung aller Fristen ist der Inhaber der Lizenz selbst.

(3) Das RfAFb ist verpflichtet, die Gültigkeit ausgegebener Lizenzen zu überwachen.

(4) Verliert eine Lizenz die Gültigkeit, werden diese mit dem Datum der Wirksamkeit als „ungültig“ erklärt. (§2, Pkt.4)

(5) Wird eine Lizenz ungültig, kann keine Rückstufung in eine darunterliegende Lizenzstufe vorgenommen werden.

## § 7

### Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit

(1) Eine ungültige Lizenz kann auf begründeten Antrag und nach Prüfung durch das RfAFb reaktiviert werden.

(2) Dazu müssen innerhalb von definierten Reaktivierungs-Zeiträumen Fortbildungsveranstaltungen in nachfolgendem Mindest-Umfang erfolgreich besucht werden.

<u>Lizenz</u>	<u>Reaktivierungszeitraum</u>	<u>Mindestumfang (UE à45 Min.)</u>
ÖBV-C-Trainer-Breitensport	12 Monate	12
ÖBV-C-Trainer-NW-Sport	12 Monate	15
ÖBV-B-Trainer	18 Monate	30
ÖBV-A-Trainer	24 Monate	45

(3) Der Reaktivierungszeitraum beginnt jeweils am Tag der positiven Entscheidung des Antrages durch das RfAFb.

(4) Der Antragsteller wird innerhalb des Reaktivierungszeitraumes so lange als „Reaktivierer“ geführt, bis er den Mindestumfang an UE lt. §7 (2) erfolgreich belegen kann.

(5) Lizenzen verlängern sich um den Gültigkeitszeitraum (§3, Pkt.2) von dem Datum an, an welchem der letzte Fortbildungsteil des Reaktivierungszeitraumes erfolgreich abgeschlossen und die dazugehörige Zertifizierung dem RfAFb vorgelegt wurden. (§2, Pkt.4)

(6) Das RfAF kann bzgl. Reaktivierung in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese müssen jedoch vom Leistungssportausschuss bestätigt werden.

## § 8

### Löschen von Lizenzen / ungültige Lizenzen

(1) Nach Ablauf von Reaktivierungszeiträumen einer ungültigen Lizenz, ohne Nachweis der geforderten erfolgreichen Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen, gelten diese ab dem ersten Tag nach Ablauf des Reaktivierungszeitraums als erloschen.

(2) Erloschene Lizenzen werden entsprechend §2(4) veröffentlicht. Damit endet die Haltefrist der vorliegenden Erklärung zum Ehrenkodex.

## § 9

### Anerkennung von Fortbildungen

(1) Fortbildungen, die vom ÖBV beziehungsweise der Landesverbände mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt, wenn die Genehmigung der Maßnahme entsprechend § 4 gesichert ist.

(2) Hierzu gehören, neben offiziell ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen, auch spezielle Praxismaßnahmen i.S. von ÖBV-Kaderlehrgängen / Turnierbeschickungen mit Leitung durch ein Mitglied des ÖBV-Trainerkernteams.

(3) Nationale und internationale sportartübergreifende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können in Umsetzung von §4 ebenfalls zur Verlängerung der Lizenz anerkannt werden.

(4) Nationalkaderathleten des ÖBV können, zusätzlich zur Teilnahme an o.g. Fortbildungen, die Anerkennung von Teilnahmen an speziellen trainingswirksamen Maßnahmen beantragen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese FbLzO als ANLAGE der ÖBV-TrO tritt mit der Beschlussfassung der LK vom 3. Februar 2018 in Kraft

Diese FbLzO als ANLAGE der ÖBV-TrO tritt mit der Beschlussfassung der LK vom 2. Februar 2019 in Kraft